

**Gemeinde Neulingen, Enzkreis**

**HAUSHALTSSATZUNG**  
für die  
**Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Aufgrund von §§ 4 und 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 17. April 2013 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 beschlossen:

**§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit	2013	2014
1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	14.007.875,00€	14.838.425,00€
davon im Verwaltungshaushalt	10.425.875,00€	10.283.425,00€
davon im Vermögenshaushalt	3.582.000,00 €	4.555.000,00 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	0,00 €	0,00 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von	0,00 €	0,00 €

**§ 2 Kassenkreditermächtigung**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.700.000,00€ 1.700.000,00€

**§ 3 Steuersätze**

Die Steuersätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf Der Steuermessbeträge 300 v.H.
2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal auf der Steuermessbeträge 340 v.H.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Neulingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Das Landratsamt Enzkreis, Kommunalamt, in Pforzheim hat mit Schreiben vom 08.05.2013 die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 bestätigt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 in der Zeit vom 24. Mai 2013 bis 4. Juni 2013- je einschließlich- bei der Gemeindeverwaltung Neulingen, im Bürgerzentrum, Schloßstr. 2, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Neulingen, 17.05. 2013



Michael Schmidt  
Bürgermeister